GEMEINDE WANGELS
Kreis Ostholstein

15 . ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Gebiet: Gut Weißenhaus, zwischen Strand und Gutsanlage,
- Bröökwiese -

Genehmigungsfassung

Gemäß Schreiben des Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein vom: 28.Februar 2011
AZ: IV 263-512.111-55.43 (15.Änd.)

GEMEINDE WANGELS
Kreis Ostholstein

15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Gebiet: Gut Weißenhaus, zwischen Strand und
Gutsanlage - Bröökwiese -

B E G R Ü N D U N G mit Umweltbericht

Genehmigungsfassung

Gemäß Schreiben des Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein vom: 28.Februar 2011
AZ: IV 263-512.111-55.43 (15.Änd.)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

---

der

BEGRÜNDUNG
zur

15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Gebiet: Gut Weißenhaus, zwischen Strand und
Gutsanlage - Bröökwiese -

1.	Grundlagen der Aufstellung	Seite 4 - 6
2.	Umweltbericht	Seite 7 - 16
3.	Planungsvorhaben und wesentliche Auswirkungen	Seite 16
4.	Planinhalt	Seite 17 - 18
5.	Ver- und Entsorgung	Seite 19 - 20
6.	Schifffahrt	Seite 20
7.	Hochwasserschutz	Seite 21
8.	Schutzgebiete	Seite 22 - 25
9.	Naturschutz und Landschaftspflege	Seite 25 - 26
10.	Kosten	Seite 26
11.	Hinweise und Empfehlungen der TÖB	Seite 26
12.	Billigung der Begründung	Seite 26
13.	Arbeitsvermerke	Seite 27

1. GRUNDLAGEN DER AUFSTELLUNG

1.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12 2006 (BGBl. I S 3316), in der derzeit geltenden Fassung

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.Januar 1990 (BGBl. I. S 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterung- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S 446), in der derzeit geltenden Fassung

- Landesbauordnung für das Land Schleswig – Holstein (LBO) vom 10.01.2000 (GVOBl. Sch.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2007 (GVOBl. Sch.-H. S 364), in der derzeit geltenden Fassung

- rechtsverbindlicher Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels (Stand 13. Änderung)

- rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Wangels

- der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangels vom: 25.06. 2009

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Planungsanlass der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangels ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Baurecht im Strandbereich für die Errichtung eines kleineren Gebäudes für öffentliche WC- und Duschanlagen und für die DLRG –Station, als Ergänzung zu den Festsetzungen des westlich gelegenen bereits rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 12. zu schaffen.

Parallel zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt deshalb das Verfahren zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 12.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels sind für das Plangebiet keine Bauflächen dargestellt. Die betroffenen Flächen sind als „Strand“ und als „Flächen der Landwirtschaft“ dargestellt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.12 wurde auf eine Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet, da es sich in diesem Verfahren um die Neuordnung eines bereits mit ähnlichen Zweck bebauten Grundstückes handelte.
Die Gemeinde beabsichtigt deshalb die Flächennutzung der Geltungsbereiche des Bebauungsplan Nr. 12 und der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr.12 mit 15. Änderung des Flächennutzungsplanes darzustellen.

Mit der vorliegenden Planung ist keine Bebauung mit großen baulichen Freizeiteinrichtungen oder sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen herzustellen.
Planungsziel ist es, zusätzlich zum bereits genehmigten Gebäudes der Strandversorgung/ - restaurant, im Strandbereich ein einzelnes kleines Gebäude mit max. 25 m^2 Grundfläche für öffentliche WC- und Duschanlagen und für die DLRG- Station zu errichten, das den Ansprüchen der vorhandenen Gäste und Strandbesuchern dienen soll. Der geplante Standort des Gebäudes liegt, der Küstendüne vorgelagert, im Bereich des bereits vorhandenen Strandzuganges.
Hierfür liegt ein hohes öffentliches Interesse im Rahmen einer geordneten Entwicklung von Tourismus und Erholung und der Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur vor. In Strandnähe oder im Strandbereich vorhandene Behelfsanlagen (WC- und mobile DLRG- Anlagen) sollen entfallen und ein illegales Betreten der geschützten Dünenbereiche durch Strandnutzer, aufgrund fehlender WC- Anlagen, soll nach Möglichkeit vermieden werden. Mit der DLRG- Station ist eine wesentliche Verbesserung der Aufsicht des Strandes in Richtung „Oldenburger Graben“ durch die Rettungskräfte zu erreichen.

Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes ist die bauliche Umsetzung zu Lasten des Vorhabenträger “Schloss Weissenhaus“ vorgesehen.

1.3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Die höherrangige Planung ergibt sich aus den Raumordnerischen Grundsätzen des Landesraumordnungsplanes Schleswig- Holstein.

Der Landesentwicklungsplan (geändert gemäß Hinweis Nr. 7 der Genehmigung) stellt die Gemeinde Wangels als im ländlichen Raum gelegen dar. Die Gemeinde liegt in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung.
Planungsziel ist, diese Räume zu sichern und zu entwickeln. Natur und Recourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Die küstennahen Flächen sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, sowie als Erholungsraum gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des im Planungsraumes II dargestellten Regionalen Grünzuges.
Der im Regionalplan für den Planungsraum II (Textziffer 5.8) dargestellte Regionale Grünzug ist in dem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung ausgewiesen.

Er dient u.a. auch der Freiraumgestaltung. In den regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden, keine Wohnbaugebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Wochenend- und Ferienhausgebiete oder großflächige Einzelanlagen errichtet werden.

Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden die mit den im Regionalplan genannte Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegend öffentlichen Interesse stehen.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (Gesamtfortschreibung 2001) zeigt für das Plangebiet ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung und die Voraussetzungen für den Landschaftsschutz.

1.4 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich liegt nördlich des Landesschutzdeiches an der „Strandstraße“
Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca.1,34 ha.
Er umfasst die Geltungsbereich des bereits genehmigten B- Plan Nr. 12 (0,40 ha)
und der vorgesehenen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr.12 (0,94 ha).

2. UMWELTBERICHT

In dem nachfolgenden Umweltbericht werden die Aussagen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 12 und der 1. Änderung und Ergänzung des B- Planes Nr. 12 verwendet, da die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes deren Geltungsbereiche betrifft.
Die Aufstellung des Umweltberichtes erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gem. Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr.2).

2.1 Einleitung

2.1.1 Inhalte und Ziele der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsanlass der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangels ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Baurecht im Standbereich für die Errichtung eines kleineren Gebäudes für öffentliche WC- und Duschanlagen und für die DLRG –Station, - als Ergänzung zu den Festsetzungen des westlich gelegenen Bebauungsplan Nr. 12 - , klarzustellen.

2.1.2 Für die Planung bedeutsame Fachgesetze

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG[1]	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit.	Naturfachliche Eingriffsregelung, Faunistische Untersuchungen.
BbodSchG[2]	Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens	Begrenzung von möglichen Versiegelungen.
Landschaftsplan	Erhalt des Strandes als bedeutsame Erholungsfunktion	Umgestaltung der Freiflächen im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Vorhabenträger.
Richtlinien -92/43/EWG -79/409/EWG	Schutz der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Tiere und der Pflanzen.	Faunistische Untersuchungen, FFH Vorprüfung, FFH- Prüfung

[1] Bundesnaturschutzgesetz
[2] Bundesbodenschutzgesetz

Sonstige Gesetze

Landesnaturschutzgesetz S-H (LNatSchG)
Landeswassergesetz (LWG)
Wasserhauhaltsgesetz (WHG)
Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (AbfAlG)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

2.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 18 BNatSchG und gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vorbereitet werden und Artenschutzbelange berührt werden.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Erheblich betroffen, da der Küstenbereich Europäisches Vogelschutzgebiet und Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4, Abs. 2 der FFH- Richtlinie ist.
Im Umfeld liegen weitere Europäische Schutzgebiete.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Keine Auswirkungen, da keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind.

d) Umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen der ehemaligen Gutsanlage mit ihren Kulturgütern liegen aufgrund der großen Entfernung und nicht unmittelbarer Sichtbeziehungen nicht vor.

Die Planung bewirkt Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (betroffenes Grundstück), die als nicht erheblich einzuschätzen sind. Nachbargrundstücke sind nicht betroffen.

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen. Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die vorhandenen Entsorgungsanlagen bzw. Entsorgungseinrichtungen.

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.
Die Energieversorgung der Einrichtungen des Plangebietes erfolgt über Anlagen des Versorgungsunternehmen/Vorhabenträgers.
Bei der Energiebereitstellung (Kabeltrassen) sowie bei objektbezogener Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und Auflagen des Versorgungsunternehmen anzuwenden.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Eine Abweichung zum Landschaftsplan liegt **nur** zum Teil vor, da nur eine vorhandene Bebauung im Geltungsbereich des Ursprungsplan dargestellt ist, nicht aber der geplante **Standort für einen** zusätzliche**n** Baukörper zur Strandversorgung. **Auf der Fläche für das Gebäude für die „Strandversorgung/-restaurant, im Geltungsbereich des genehmigten B-Planes Nr. 12, waren bereits bauliche Nutzungen vorhanden. Mit dem Abriss der Halle und anderer Nebengebäude und den Maßnahmen zur Strandversorgung werden Verbesserungen erreicht, die im öffentlichen Interesse sind. Gleiches öffentliches Interesse liegt für das geplante Gebäude für die DLRG/WC/DU vor.**
Der Landschaftsplan stellt die Fläche für den Standort des geplanten Gebäude für die DLRG/WC/DU als „Strand“ dar. Durch die geplante Größenbegrenzung wird der Eingriff in den Strand minimiert. Seine Funktion als „Strand“ wird durch die vorliegende Planung nicht eingeschränkt, sondern im Interesse der beabsichtigten Nutzung werden auch hier Verbesserungen der öffentlichen Infrastruktur erreicht.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden

Keine Auswirkungen, da eine Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe im Ergebnis der Planung nicht zu erwarten ist. Durch die geplanten verkehrsorganisatorischen Planungen der Gesamtmaßnahme wird eher ein Rückgang des Verkehrsaufkommens zu erwarten sein.

i) Wechselbeziehungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d

Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.
Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar.

2.1 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben

2.2.1 Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a)

a) Bestandsaufnahme

*** Tiere/ Pflanzen**

Das Plangebiet liegt im Bereich der Küstendüne mit Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG. (geändert gemäß Hinweis Nr. 7 der Genehmigung)
Westlich des Ursprungsplanes grenzt naturnaher Gehölzbestand („Uferwald“) an.
Die Dünen sind im nördlichen Teil mit Kartoffelrosen bestanden.
Entlang des Weges Richtung Oldenburger Graben(Rad- Wanderweg) stehen Großbäume, vorwiegend Pappeln, an.
Südlich vom Weg hat sich ein Gehölzbestand entwickelt, der sich zum Teil auch im äußeren Deichschutzstreifen befindet.
Der Deich, der äußere Deichschutzstreifen und das grasbestandene Deichvorland wird beweidet (Schafe) und regelmäßig gemäht.

Hinsichtlich der Artenschutzproblematik liegt für den Bereich ein faunistisches Sondergutachten vor. Danach ist im Plangebiet mit besonders geschützten Arten zu rechnen.

*** Boden**

Das Plangebiet liegt im Küstenbereich und besteht aus überdünten Standwällen mit Vorlagerungen von lockeren Sanden. Der Bereich der Vorlagerungen wird durch Hochwasserereignisse mit Wellenschlag überformt.
Im Bereich der Verkehrs-, Park-, und Wegeflächen sowie des Deiches sind die Böden überformt und gestört und teilweise versiegelt.
Im Bereich der Zuwegungen zum Strand werden die Oberbodenflächen (Sand) ständig durch Nutzung und Winderosion überformt.

*** Wasser**

Das Gebiet ist bei Sturmfluten Hochwasser- und überschwemmungsgefährdet. Bei entsprechendem Wasserstand und Wellenschlag ist davon auszugehen, dass die Düne ausgeräumt werden kann.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf nicht versiegelten Bereichen flächig oder wird von versiegelten Verkehrsflächen in die Seitenräume zur Versickerung über die belebte Bodenzone geleitet.

*** Luft, Klima**

Das Plangebiet ist dem maritimen Klima zuzuordnen. Die Temperaturen werden durch den Wärmehaushalt der Ostsee beeinflusst. Erkennbare Luftbelastungen durch die Planung liegen nicht vor.

*** Landschaft**

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsraumes „Hohwachter Bucht“ und wird durch seine naturnahe Strukturen geprägt.
Es wird intensiv genutzt, dient der Erholung von Strandbesucher, Fuß- und Radfahrer aus dem Gebiet „Feriensiedlung Weißenhäuser Strand“ (östlich des Oldenburger Grabens) und wird durch Windsurfer sowie durch individuellen Fahrzeugverkehr der Besucher des geplanten Mehrzweckgebäudes am Strand genutzt.

*** Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge**

Der Übergang vom terrestrischen in den amphibischen Raum, in Verbindung mit den umliegenden Strukturen, - wie Strukturen im Bereich des Gutes Weissenhaus (Bebauung, alter Baumbestand, Gewässer, Staudenfluren) und der Deichanlage - bedingt im weiten Umfeld eine biologische Vielfalt.
Das Plangebiet ist Teil diese Wirkungsgefüge, hat jedoch nutzungsbedingt eine untergeordnete Bedeutung für den vorbeschriebenen Landschaftsraum.

b) Prognose

Durch die Planung werden vorhandene Strukturen behutsam überplant und die Nutzung des Plangebietes mit dem Ziel intensiviert, die umliegenden geschützten Gebiete vom Nutzungsdruck durch die Strandbesucher zu entlasten und die touristische Infrastruktur zu verbessern.
Innerhalb des Geltungsbereiches des B- Planes Nr. 12 ist der Abbruch einer Lagerhalle und eines Kioskes bereits erfolgt.

Es ist mit folgenden Beeinträchtigungen in der Prognose zu rechnen:

+ Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Beeinträchtigung von Flächen mit besonderer Bedeutung auf insgesamt ca. 230 m^2 Fläche (Fläche Baukörper und Spielplatz). Eine Beeinträchtigung der Verbotstatbestände nach §§ 44 und 67 BNatSchG erfolgt nicht. (geändert gemäß Hinweis Nr. 7 der Genehmigung)

+ Schutzgut Boden/Wasser
Es erfolgt eine Überbauung durch das geplantes WC/Du/DLRG- Gebäude auf einer Fläche von 25 m^2.
Es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung des Bodens. Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin örtlich versickern.

+ Schutzgut Landschaftsbild

Veränderungen werden durch den strandnahen Baukörper erfolgen, die aus dem Küstenraum einzusehen sind.

+ Schutzgut Klima, Luft

Keine Beeinträchtigungen

c) Geplante Maßnahmen

- **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Um die Eingriffe zu minimieren werden Festsetzungen zur bebauten Grundfläche, zur Gebäudehöhe und zur Gestaltung getroffen. Befestigte Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Fläche bereits voll versiegelter Verkehrsflächen wird nicht vergrößert. Bestehende Gehölze sind während der Bauzeit geeignet zu schützen. Eine Baufeldräumung ist nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen.

Durch die vorgesehen verkehrsberuhigende Maßnahmen, Sperrung des Durchgangsverkehrs, wird eine Minderung der Beeinträchtigungen erreicht.

- **Maßnahmen der Kompensation und der allgemeinen Grünordnung**

Mit dem Rückbau des östlich gelegenen Weges 2 wird über diese Kompensationsmaßnahme eine erhebliche Aufwertung des angrenzenden Naturschutzgebietes erreicht. Die Wegefläche wird der Sukzession mit dem Ziel einer Entwicklung wie die angrenzende natürliche Küstendüne überlassen.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung dient speziell der weiteren Verbesserung der Gesamtversorgung der Strandbesucher durch die Bereitstellung zusätzlicher sanitärer Anlagen an dem gewähltem Standort für den weiteren Strandbereich in Richtung „Oldenburger Graben".

Ein alternativer Standort im Bereich des westlich gelegenen Naturstrandes wurde nicht untersucht**, da in vorbereitenden Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein eine Genehmigungsfähigkeit der Planungsabsicht, aufgrund des dort anzutreffenden Lebensraumtyp „Geröllstrand mit mehrjähriger Vegetation", grundsätzlich ausgeschlossen wurde.**
Der **weiterhin** alternativ geprüfte Standort am **250 m** östlich **des Weges 1** gelegenen **Strandzugang** -Weg 2 - wurde wegen seiner unmittelnahe Lage am/**im** Naturschutzgebiet **„Weißenhäuser Bröök"** von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen.
Ausschlussgrund war hier das weiterführende Planungsziel, diesen Strandzugang, mit einer eingefriedeten vorhandenen Aussichtsfläche (mit Sitzbänken innerhalb der Altdünen), als Strandzugang aufzuheben. Mit einem Rückbau der vorhandenen Einfriedungen entlang des Weges und mit neuen Einfriedungen am Strand und in Verlauf der „Strandstraße" wird durch den Wegfall der durch Badegäste und Touristen verursachten Störungen eine erhebliche Aufwertung des Naturschutzgebietes erreicht.

Weitere anderweitige Planungsmöglichkeiten liegen nicht vor.

e) Bewertung

Der durch die Planung erfolgende Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird als vertretbar angesehen, da für den Geltungsbereich bereits vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden und der Eingriff durch den Standort des strandnahen Baukörpers, - für die Bereitstellung sanitärer Anlagen zur Versorgung der Strandbesucher zur Verbesserung der bestehenden Natur- und Landschaftsstrukturen der angrenzenden Bereiche -, über eine Flächenbegrenzung für die Bebauung stark minimiert wurde.

f) Merkmale des technischen Verfahrens

Das Prüfverfahren ist nicht technischer sondern naturwissenschaftlicher Art. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Vorliegende Gutachten und Untersuchungen wurden im Verfahren verwendet.

g) Maßnahmen zur Überwachung

Eine Kontrolle der fertiggestellten Maßnahmen ist abschließend durch eine Endbegehung vorgesehen. Längerfristige Folgeuntersuchungen sind nicht notwendig.

2.2.2 Die Erhaltung und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG (Belang b))

Für den B- Plan Nr. 12 wurden zur Beurteilung der Auswirkungen auf bestehende Europäische Schutzgebiete ein Fachgutachten zur FFH- Vorprüfung und FFH- Prüfung erarbeitet. Weiterführende detaillierte Angaben können diesen Gutachten entnommen werden.

a) Bestandsaufnahme

Im Umfeld der ehemaligen Gutsanlage Weißenhaus befinden sich mehrere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) und ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des BNatSchB. Im Folgenden werden genannt:

- DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“
- DE 1629-391 „Strandseen der Hohwachter Bucht“
- DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“

Sowie in Richtung „Eitz“

- DE 1730-326 „Tal der Kükelühner Mühlenau“

b) Prognose

Die Maßnahmen des Geltungsbereiches liegen innerhalb des Schutzgebietes „Strandseen der Hohwachter Bucht“ und an dem nördlich angrenzendem Schutzgebiet „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“.

Baubedingt ist mit Emissionen während der Baudurchführung, Beeinträchtigungen sowie Störungen der Schutzgebiete zu rechnen. Relevante Emissionen und eine Beeinträchtigung der Seevogelpopulation können aber auf Grund der vergleichbaren geringen Größe der Baumaßnahmen und der hohen Anzahl der Besucher am Strand und im Umfeld des Plangebietes, in allen Jahreszeiten ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen, da der strandnahe, minimierte Baukörper, - auf Pfählen gegründet -, den Bestand des einjährigen Spülsaum (Anhang I der FFH- Richtlinie) nicht nachhaltig beeinflusst und der Standort kein Potential zur Entwicklung seltener Dünenlebensräume besitzt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der geplanten Größe des Baukörpers nicht zu erkennen. Mit einer Zunahme von Störungen der angrenzenden Wasserfläche wird nicht gerechnet.
Der Kfz- Verkehr an der Landseite des Schutzgebietes „Strandseen der Hohwachter Bucht“ wird sich aufgrund geänderter Verkehrsführung wesentlich verringern.

Beeinträchtigungen und Störungen vom Kinderspielplatz werden nicht erwartet, bzw. werden sie durch die angrenzenden Beeinträchtigungen aus dem PKW- Verkehr, Fußgänger und Radfahrer überlagert.

c) Geplante Maßnahmen

Da gemäß vorliegender Gutachten keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und des Europäischen Vogelschutzgebietes nicht erkennbar sind, werden keine Maßnahmen erforderlich

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan dient speziell der weiteren Verbesserung der Gesamtversorgung der Strandbesucher durch die Bereitstellung zusätzlicher sanitärer Anlagen an dem gewähltem Standort.
Der alternativ geprüfte Standort am weiter östlich gelegenen Weg 2 wurde durch seine unmittelnahe Lage am Naturschutzgebiet von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen.

Weitere anderweitige Planungsmöglichkeiten liegen nicht vor.

e) Bewertung

Gemäß der vorliegenden fachlichen Gutachten werden mit der Umsetzung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke erwartet.

f) Merkmale technischen Verfahren

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

g) Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung werden nicht erforderlich.

2.3 Zusammenfassung

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 werden im strandnahen Bereich die planungsrechtlichen

Voraussetzung für einen zusätzlichen Baukörper zur infrastrukturellen Strandversorgung geschaffen.
Das Plangebiet liegt zu großen Teilen im Bereich der Küstendüne mit Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG. (geändert gemäß Hinweis Nr. 7 der Genehmigung)
Die vorhandenen Verkehrsflächen werden nicht zusätzlich versiegelt.
Südlich des Plangebietes befindet sich der Landesschutzdeich. Das gesamte Umfeld ist durch eine touristische Nutzung gekennzeichnet.

Gemäß einem vorliegendem faunistischen Sondergutachten ist im Plangebiet mit besonders streng geschützten Arten sowie der Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie zu rechnen.
Unter Berücksichtigung gutachterlicher Vorgaben werden die Verbotstatbestände nach §§ 44 und 67 BNatSchG nicht berührt. (geändert gemäß Hinweis Nr. 7 der Genehmigung)

Der zu erbringende Ausgleich ist nach Landesrecht zu erbringen. Von einer Ausgleichbarkeit ist auszugehen, da bereits vorbelastete Flächen betroffen sind und der Eingriff durch den minimierten Baukörper als nicht erheblichen anzusehen sind.

Es befinden sich mehrere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete und ein Europäisches Vogelschutzgebiet im naheren Umfeld des Geltungsbereiches, für die gem. gutachterlicher Prüfung keine erheblichen Auswirkungen bei der Umsetzung der Planung erwartet werden.

3. PLANUNGSVORHABEN UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN

Der Planung stehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege entgegen.

Mit der zu erwartenden zunehmenden Strandnutzung ist aber die Unterbringung der geplanten Nutzungsfunktionen an diesen Stellen und der Klarstellung der vorhandenen Wegebeziehungen dringend geboten, um dem bereits heute bestehenden erhöhten und sich weiterentwickelnden Nutzungsdruck auf den Standbereich mit seinen Zugängen, zu entsprechen.

Die vorliegenden faunistische Untersuchungen für den Ursprungsplan kommen zu dem Ergebnis, dass mit keinen nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete zu rechnen ist und nach Vorgabe zu berücksichtigenden Maßnahmen die naturschutzfachliche Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Befreiung gemäß § 62 BNatSchG gegeben ist.

4. PLANINHALT

Die Umsetzung der Planvorstellungen der Gemeinde erfolgen durch geeignete Darstellungen.
Die Fläche mit dem Gebäude Strandversorgung/-restaurant wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ dargestellt.
Die Flächen auf dem nördlichen Deichschutzstreifen mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz“ und „äußerer Deichschutzstreifen“ werden als Grünfläche mit den vorgenannten Zweckbestimmungen dargestellt.

Der Standort der bereits genehmigten Bebauung wird im Plan nachrichtlich, das geplante Gebäude für DLRG/WC/DU wird im Plan als punktuelles Sondergebiet dargestellt.
(klargestellt gemäß Hinweis Nr. 2 der Genehmigung)

Die Größe und Gestaltung der Gebäude orientieren sich an den örtlichen Besonderheiten. Die besondere Nutzungszwecke liegen im öffentlichen Interesse und dienen der unmittelbaren zusätzlichen Versorgung der Strandbenutzer.

Am östlichen Auftakt der Strandstraße werden die Verkehrsfläche mit Stellplätzen sowie eine Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“, dargestellt.

Die vorhandenen Wege durch die Küstendünen in Richtung Strand verbleiben in ihrer Lage zwischen den vorhandenen Einzäunungen und werden in südlicher Richtung über den Deich im Verlauf des vorhandenen Deichweges geführt.

Die eingefriedeten Küstendünen und die Ausgleichsfläche des B- Planes Nr. 12 werden gem. § 5 Abs. 21 Nr. 10 BauGB, als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, dargestellt.

Der äußere Deichschutzstreifen wird gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, als „Grünfläche“ dargestellt.

4.1 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach bisherigem Erkenntnisstand keine Bodendenkmale angezeigt.
Im Nahbereich der überplanten Fläche sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes S-H eingetragen sind.
Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich.

Im bebauten Bereich „Schloss Weissenhaus“ sind zahlreiche Baudenkmale angezeigt.
Auf dem Schlossgelände, sowie in dessen Umfeld, befinden sich neolithische Siedlungsstellen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gem. § 15 DSchG die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

4.2 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über vorhandene öffentliche Wege und Straßen (Strandstraße und „Franz- Ernst- Straße“) erschlossen.

Nach geplantem Rückbau, ist die „Franz- Ernst – Straße“ für den individuellen motorisiertem Verkehr geschlossen. Sie bleibt für Fußgänger, Radfahrer, Ver- und Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge/Feuerwehr geöffnet.

Die Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Deicherhaltung und des Katastrophenschutzes ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.

4.3 Immissions- und Klimaschutz

In der immissionsrelevanten Umgebung der Satzung sind Anlagen vorhanden, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig sind:

Der stark frequentierte TrÜbPl Putlos liegt in einer Entfernung von ca. 4.250 m nordöstlich des Plangebietes, welches sich im Einwirkungsbereich des TrÜbPl Putlos befindet. Der TrÜbPl wird auf der Grundlage einer Anzeige nach § 67 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG aufgrund einer wesentlichen Änderung rechtskonform betrieben
Der TrÜbPl nutzt ein kooperatives Lärmmanagement mit dem Ziel, den täglichen Übungsbetrieb so zu planen und zu steuern, dass schädliche Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft in der Regel vermieden werden.
Der Übungslärm ist innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen hinzunehmen und ergibt für das Plangebiet keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Im festgesetzten Sondergebiet „Sonderversorgung“ sind die Nutzungen detailliert benannt worden.
Die Schutzwürdigkeit der Nutzungen im Plangebiet ergibt sich aus den getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.
Das Plangebiet weist eine Schutzwürdigkeit vergleichsweise dem eines Mischgebietes aus.
Als Immissionsrichtwerte gelten 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Relevante Quellen für Verkehrslärm liegen nicht vor.

Tierhaltungsanlagen befinden sich nicht im Bereich oder in der Nähe des Plangebietes.

Als gesetzliche Grundlagen und Richtlinien für den Immissionsschutz (Lärm) gelten u.a.

- DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" Teil 1
- VDI 2714 "Schallausbreitung im Freien"

Eine Veränderung des maritimen Mikroklimas im Ergebnis der Planung kann ausgeschlossen werden

5. VER- UND ENTSORGUNG

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über die vorhandenen und geplanten Erschließungsanlagen des Gutbereiches.

5.1 Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird, über die im Bau befindlichen Entwässerungsleitung, zur Behandlung in die neuen Teichkläranlage übergeleitet.

5.2 Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über neu zu verlegende Anschlussleitungen.

5.3 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet ist schadlos abzuführen.
Grundsätzlich ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Niederschlagswasser gemäß § 30 LWG als Abwasser anzusehen und unterliegt gem. LWG der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde. Der Versiegelungsgrad der Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Grundsätzlich gelten bei Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer/Grundwasser die Vorschriften der §§ 2-7 WHG i.V. mit §§ 21, 31a ff. und § 105 LWG in den z. Zt. geltenden Fassungen.
Eine direkte Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist nicht zulässig und auch nicht vorgesehen. Für die Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt der ATV 138 heranzuziehen.

Für die Grundwasserbenutzung ist bei der unteren Wasserbehörde eine Erlaubnis nach den §§ 2-7 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - zu beantragen.
Eine direkte Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist nicht zulässig.

5.3.1 Dachflächen

Das anfallende Oberflächenwasser der Dachfläche des geplanten Gebäudes wird über den versickerungsfähigen Oberboden erlaubnisfrei versickert, da es als geringverschmutzt einzustufen ist.

5.3.2 Verkehrsflächen

Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwasser von vollversiegelten Verkehrsflächen erfolgt in die vorhandenen Versickerungsanlagen (Seitenräume) der bereits vorhandenen Verkehrsflächen.

5.4 Sonstiges

- Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt über die vorhandenen und geplanten Erschließungsanlagen des Gutbereiches.

- Telekommunikationsrichtfunkstrecken, die das Satzungsgebiet berühren, sind nach bisherigen Planungsstand nicht angezeigt.

- Eine Versorgung mit Gas ist nicht geplant.

- Es besteht Entsorgungspflicht gemäß Abfallsatzung.
  Auf den Grundstücken sind entsprechende Abfall- und Wertstoffbehälter vorzuhalten.

  Die Abfuhr und Deponierung von Abfallstoffen und Restmüll erfolgt durch das örtliche Entsorgungsunternehmen

5.5 Altlasten

Für das Plangebiet liegen nach gegenwärtiger Aktenlage keine Erkenntnisse über Altlasten vor. Altablagerungen sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht angezeigt.

6. SCHIFFFAHRT

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechselungen mit Schifffahrtszeichen geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus dürfen weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. **Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.**

7. HOCHWASSERSCHUTZ

Im Geltungsbereich der 15. Änderung des F- Planes befindet sich der Landesschutzdeich Weißenhaus mit seinem 20 Meter breiten äußeren Deichschutzstreifen. Auf und in dem Deich und seinem Zubehör(u.a. äußerer Deichschutzstreifen) ist gemäß § 70 Abs. 1 LWG jede Benutzung des Deiches, die seine Wehrfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Insbesondere ist es u.a. verboten, auf oder in dem Deich Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern und Bäume oder Sträucher zu pflanzen.
Die untere Küstenschutzbehörde kann auf Antrag gem. § 70 Abs. 3 LWG Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn die Wehfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung nicht beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet liegt in einer hochwasser- bzw. überschwemmungsgefährdeten Fläche. Die Geländehöhe auf der für die Bebauung in Aussicht genommenen Fläche liegt bei: ca. 2,45 m über NN.
Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 LWG dürfen bauliche Anlagen im Deichvorland nicht errichtet oder wesentlich geändert.
Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN-SH) als zuständige Behörde

Das Einverständnis des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz zur Errichtung des Baukörpers wird in Aussicht gestellt, wenn seitens der Gemeinde ein dringendes öffentliches Interesse an der geplanten Nutzung dargelegt wird und dass ein Verbot eine besondere Härte bedeuten würde.

Bei einer Bebauung sind besondere Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen gegen Überflutung erforderlich, dass bei einem Bemessungshochwasser keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Es wird deshalb im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Oberkante des Erdgeschossfußboden des Baukörpers, für Räume zum dauernden Aufenthalt von Personen, nur oberhalb von + 3,50 Meter ü NN angelegt wird.
Die geplanten Nutzungen stellen keine Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen dar

Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe sind besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Eine Heizöllagerung ist nicht vorgesehen.

In der weiterführenden Planung sind Maßnahmen zum technischen Hochwasserschutz, zur Minimierung von Schadenspotenzialen und zu notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

8. SCHUTZGEBIETE

8.1 Benennung der Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Bereich der Küstendüne mit Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG. (geändert gemäß Hinweis Nr. 7 der Genehmigung)

350 m östlich beginnt das Naturschutzgebiet „Weißenhäuser Bröök“ (östlich ab „Weg 3“).

Im Umfeld Gut Weißenhaus befinden sich mehrere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) und ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des BNatSchB.

Im Folgenden werden genannt:

- DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“
- DE 1629-391 „Strandseen der Hohwachter Bucht“
- DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“

sowie in Richtung „Eitz“

- DE 1730-326 „Tal der Kükelühner Mühlenau“

Teile des Plangebietes (Verkehrsflächen, Spielplatz) liegen innerhalb 20 m (äußerer) Deichschutzstreifen gem. § 65 LWG.
Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb des 100 m Schutzstreifen an Gewässern , in dem bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen. Ausnahmen können, für Anlagen, die der Versorgung von Badegästen und Wassersportler dienen zugelassen werden. Für Gewässerschutzstreifen gelten die §§ 61 BNatSchG und 35 LNatSchG. (geändert gemäß Hinweis Nr. 7 der Genehmigung)

8.2 Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH- Gebietes DE 1629-391 „Strandseen der Hohwachter Bucht“

Die für den Ursprungsplan, B- Plan Nr. 12, erstellte Verträglichkeitsprüfung beinhaltet nicht die geplante Bebauung, Bau des eines DLRG/WC- Gebäudes, und die zusätzlichen Planinhalte der vorliegenden 1. Änderung des B – Planes Nr. 12.

Durch die zusätzliche Bebauung liegt eine Betroffenheit zum FFH- Gebiet DE 1629-391 „Strandseen der Hohwachter Bucht“ vor.

Durch die weiteren Planinhalten, wie geplanter Kleinkinderspielplatz an der „Strandstraße“ und Übergang über den Landesschutzdeich sind die Erhaltungsziele des FFH- Gebietes nicht betroffen.

1. Beschreibung des Schutzgebietes

Das Schutzgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit D 23 „Schleswig-Holsteinische Hügellandschaft (Jungmoränenlandschaft) des Naturraumes „Ostholsteinisches Hügel- und Seenlandschaft“.
Das Gebiet umfasst auf einer Gesamtfläche von 1.319 ha Strandseen, Strandwälle und Dünenlandschaft zwischen Behrensdorf im Westen und dem Oldenburger Graben im Osten. Darin eingeschlossen sind der Kleine Binnensee, der große Binnensee, das Naturschutzgebiet Weißenhäuser Brök und der Wesseker See.

Eingebettet in eine Strand- und Dünenlandschaft befindet sich eine Häufung der besterhaltenen und größten Strandseen an der Festlandküste.

2. Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensrauntypen von besonderer Bedeutung:
Lebensraum 1210 Einjährige Spülsäume/
Lebensraum 1220 Mehrjährige Vegetation des Küstenstrandes

von Bedeutung:
Lebensraum 1188 Rotbauchunke

Erhaltungsziele

Erhaltung weitgehend strukturell und funktionell intakter und dynamischer Strandseeniederungssysteme unterschiedlicher biologischer und hydrologischer Ausprägungen, Zonierungen und Entwicklungsstadien im Verbund mit der jeweils angrenzenden Küsten- und Dünenlandschaft. Dazu gehört die Erhaltung funktionierender, naturnaher ökologischer Austausch- und Wechselbeziehungen zur Ostsee,, zu einmündenden Fließgewässern und zu Dünen- und Brackwasserformationen.
Für die Lebensraumtypen 1150, 2150, 2190 und 6230 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Teilweise betroffen sind Erhaltungsziele der Lebensräume:

Lebensraum 1210 Einjährige Spülsäume/
Lebensraum 1220 Mehrjährige Vegetation des Küstenstrandes

Nicht betroffen sind folgende genannte Lebensräume:

Lebensraum 1150 Lagunen des Küstenraumes/
Lebensraum 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt/

Lebensraum 1160 Flache große Meeresarme und – buchten/
Lebensraum 1230 Ostsee- Fels und – Steilküsten mit Vegetation/
Lebensraum 1330 Atlantische Salzwiesen
Lebensraum 2110 Primärdünen/
Lebensraum 2120 Weißdünen mit Strandhafer/
Lebensraum 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation/
Lebensraum 2150 Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone/
Lebensraum 2190 Feuchte Dünentäler/
Lebensraum 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden/
Lebensraum 9130 Waldmeister- Buchenwald/
Lebensraum 1016 Bauchige Windelschnecke7/
Lebensraum 1188 Rotbauchunke

Begründet durch die Beschränkung der geplanten Bebauung auf dem Strandwall, außerhalb der bewachsenen Düne, erfolgt kein direkter Eingriff in den Lebensraum „Mehrjährige Vegetation der Küstenstrandes. In den Lebensraum „1210 Einjährige Spülsäume“ wird durch die festgesetzte Größenbeschränkung der geplanten Bebauung nur in einem sehr kleinem Bereich eingegriffen.

Im Verhältnis zu den sonstigen Erhaltungszielen des Schutzgebietes und der Größe des Gesamtgebietes betrachtet -, kann von keiner erheblichen und nachhaltigen Betroffenheit der genannten prioritären Lebensraumtypen ausgegangen werden.

3. Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauarbeiten für das Bauwerk und der Verlegung der Ver- und Entsorgungsarbeiten im Verlauf der vorhandenen Wegeflächen, - „Strandstraße“ und Strandzugang -, werden kurzzeitig lärmbedingte Beeinträchtigungen eintreten können.

In die bewachsene Düne erfolgen auch während der Bauarbeiten keine direkten Eingriffe. Soweit nicht bereits vorhanden, werden zusätzliche geeignete Schutzmaßnahmen vorgenommen.

Für die notwendigen Gründungsarbeiten wird eine kurzzeitige Befahrung des Strandbereiches durch Baugeräte erforderlich.

4. Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Von den beabsichtigten Nutzungen gehen keine nachhaltigen anlagebedingten Beeinträchtigungen aus.
Die Nutzung erfolgt im Rahmen der bereits vorhandenen Standnutzung durch Badegäste und der touristischen Nutzung des Strandes und des Strandzuganges.

Der vorgesehene Abstand der geplanten Bebauung zur vorhandenen bewachsenen Düne sichert den Erhalt der Düne.

5. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen liegen nur außerhalb der mehrjährigen Spülsäume - Küstendünen – im Rahmen der bereits vorhandenen Strandnutzung vor. Zusätzliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.
Bei der vorgesehenen Bebauung, wird eine Zuordnung der notwendigen Bewegungsflächen durch die Nutzer, in Richtung des Strandes bzw. des bereits vorhandenen Strandzuganges vorgesehen.

6. Zusammenfassung

Gemäß der Ergebnisse der bereits vorliegenden Fachgutachten und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Schließung des Strandzuganges „Weg 2“ an der Grenze des NSG), werden mit der Umsetzung dieser Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke des FFH- Gebietes „Strandseen der Hohwachter Bucht“ erwartet.

9. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Es erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit den Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB.
Nach § 21 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 18 und 19 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall, da die Außenbereichsflächen neu geordnet werden. Eine entsprechende naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung durchzuführen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 und dem Baugenehmigungsverfahren zum Mehrzweckgebäude geführt worden. Sie werden im weiteren Parallelverfahren zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 durch weitere landschaftspflegerische Fachbeiträge berücksichtigt.

Die Baufeldräumung muss gemäß LNatSchG außerhalb der Brutsaison, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 14. März, erfolgen. Weitergehende Eingriffe in den Küstensaum sollen durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen von Eingriffen ausgenommen werden.
Der Böschungsbereich der Küstendüne darf dabei nicht berührt werden.

Gehölze sind während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18 920 durch Schutzzäune und/oder Bretterverschalungen zu schützen.

Während der Baumaßnahmen ist auf einen schonenden Umgang mit Oberboden zu achten. Aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes wird dringend empfohlen, auf chemischen Pflanzendünger und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verzichten.

Auf der Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine weitergehenden Untersuchungen durchgeführt.

10. KOSTEN

Der Gemeinde Wangels entstehen durch die Inhalte der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Kosten.
Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

11. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die vollständigen Stellungnahmen der Behörden und der betroffenen Träger öffentlicher Belange sind der Verfahrensakte zu entnehmen.

Das Innenministerium, Amt für Katastrophenschutz weist darauf hin, dass im Plangebiet Kampfmittel nicht auszuschließen sind. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lasen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Amt für Katastrophenschutz, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel durchgeführt.

12. BILLIGUNG DER BEGRÜNDUNG

Die Begründung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangels wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung
am: 02. Dezember 2010 gebilligt.

Ausgefertigt:

Wangels, den .....

....
Bürgermeister - Dienstsiegel -

13. ARBEITSVERMERKE

Aufgestellt:
Ingenieurbüro Viebrock GmbH
Johannes Josten Weg 17
24321 Engelau

Verfahrensablauf:

- Aufstellungsbeschluss der GV	: 25.06.2009
- Entwurf	: Planstand - August 2009
- Vorgezogene Beteilung der Behörden, Bürger und Träger öffentlicher Belange	: 27.12.2009
- Abwägungsbeschluss und Beschluss über die Öffentliche Auslegung	: 24.03.2010
- Beteilung der Behörden, Bürger und Träger öffentlicher Belange	: 29.04.2010
- Öffentliche Auslegung	: 14.05.2010 bis 15.06.2010
- Abwägungsbeschluss zum Entwurf	: 21.07.2010
- Abschließender Beschluss	: 21.07.2010
- Aufhebung des abschließenden Beschlusses vom 21.07.2010. Ergänzender Abwägungsbeschluss über die verspätet eingegangenen Stellungnahmen des Innenministerium des Landes S-H und Beschluss über erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der TöB	: 20.09.2010
- erneute öffentliche Auslegung	: 13.10.2010 bis 28.10.2010
- Abwägungsbeschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung	: 02.12.2010
- Abschließender Beschluss	: 02.12.2010
- Genehmigung	: mit Schreiben vom 28.Februar 2011
- Bekanntmachung	:

- Ende der Begründung -